8/SN-406/ME XXII. GP - Stellungnahme zum Entwurf gescannt

1 von 3



Bundesministerium für Justiz

Museumstrasse 7 1070 Wien

ZI. 13/1 06/70

GZ L638.027/0001-II 1/2006

BG, mit dem das Strafvollzugsgesetz, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, das Ausschreibungsgesetz 1989 geändert werden

Referent: Dr. Elisabeth Scheuba, Rechtsanwalt in Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

Stellungnahme:

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag sieht mit **Sorge**, daß mit dem Gesetzesvorhaben der **unabhängigen Gerichtsbarkeit** - wenn auch zur Umsetzung des grundsätzlich begrüßungswerten Zieles einer Vereinfachung von Abläufen - weitere **Kompetenzen entzogen** werden und an eine erst neu zu schaffende **weisungsgebundene** Verwaltungsbehörde **übertragen** werden sollen:

Nach der gefestigten Überzeugung der österreichischen Anwaltschaft ist die unabhängige Gerichtsbarkeit eine tragende Säule des Rechtsstaates: Sie ist gerade wegen dieser Unabhängigkeit ein Garant dafür, daß die zu behandelnden Angelegenheiten völlig unabhängig von politischen Rücksichten und Erwägungen entschieden werden. Während die Tätigkeit der Gerichte durch weisungsfreie und unabhängige Richter ausgeübt wird, ist die Tätigkeit der Verwaltungsbehörden von weisungsgebundenen Personen getragen, die eben nicht die Garantien der richterlichen Unabhängigkeit haben.

Eine Übertragung von Kompetenzen, die bisher den Gerichten zugewiesen waren, auf eine erst neu zu errichtende Verwaltungsbehörde, führt zu einer weiteren Reduktion der Aufgaben jener Säule des Rechtsstaates, deren Kompetenzen - bei aller Wertschätzung der österreichischen Anwaltschaft für Leistung und Verdienst der Verwaltung - nach Ansicht des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages eher erweitert, keinesfalls aber dezimiert werden sollten.

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag betont in diesem Zusammenhang wieder die **aktuelle Notwendigkeit**, das **Funktionieren** der **Gerichtsbarkeit** und damit den Zugang zum Recht vor allem und in erster Linie durch eine **bessere personelle Ausstattung** der **Gerichte zu gewährleisten**.

Die Richter beklagen zu Recht die allgemeine Überlastung der Gerichte. **Personelle Aufstockungen** bei **Richtern** wie bei **nichtrichterlichem Personal** wären nach Ansicht der österreichischen Rechtsanwaltschaft **dringend** geboten.

Es sollten sohin **Personalaufstockungen** bei den Gerichten, und nicht solche Maßnahmen überlegt bzw umgesetzt werden, die - um den personellen Engpässen bei Gerichten zu begegnen - der **Gerichtsbarkeit Kompetenzen und Aufgaben entziehen**. Eine solche Reduktion der Aufgaben der Gerichte ist bisher schon - wie die österreichische Anwaltschaft meint: zu Lasten der Rechtsschutzsuchenden - zur Genüge betrieben worden.

Nur als Beispiele für die schon bisher umgesetzte Reduktion der Aufgaben der Gerichte wären hier etwa zu nennen: die **Diversion** (die in der Praxis als faktische Auslagerung der judiziellen Befugnisse an Verwaltungsbeamte wahrzunehmen ist), die neuen **Schlichtungsverfahren**, die verpflichtend vor Gerichtsverfahren stattzufinden haben (wie zB nach dem neuen Nachbarrechtsänderungsgesetz), wo die Parteien aber die verfahrensrechtlichen Garantien eines unabhängigen Richters gerade nicht haben, einige umstrittene Bestimmungen der **ZPO-Novelle 2002** (die dem Prinzip "Schnelligkeit auf Kosten von inhaltlicher Richtigkeit und gründlicher Prüfung" den Vorrang einräumen). Die Aufzählung wäre um viele weitere Beispiele noch zu ergänzen.

In allen diesen Fällen werden - jedenfalls in der praktischen Auswirkung - die Rechte und die Verfahrensgarantien für jene Rechtschutzsuchenden, deren Interessen die Anwaltschaft vertreten und deren Fürsprecher die Advokatur auch sein soll, spürbar eingeschränkt.

Dieselbe Tendenz verfolgt das vorgeschlagene Vorhaben: Denn diesem Vorhaben zufolge sollen, wie gesagt, Kompetenzen der unabhängigen Gerichte überwiegend an eine (erst neu zu schaffende) weisungsgebundene Verwaltungsbehörde übertragen werden. Damit wird im Ergebnis aber künftig auch <u>über bedingte</u> Entlassungen nicht mehr von unabhängigen Richtern entschieden werden, sondern von weisungsgebundenen Verwaltungsbehörden. <u>Dies erscheint im Lichte des Art 6 MRK verfassungswidrig</u>.

Vor die Wahl gestellt, die Kompetenzen der unabhängigen Oberlandesgerichte um Agenden der Fachaufsicht zu erweitern oder die Kompetenzen der Gerichte zu verringern und einer eigenen, erst neu zu schaffenden, weisungsgebundenen Verwaltungsbehörde zu übertragen, sollte sich der Gesetzgeber nach Ansicht der österreichischen Rechtsanwaltschaft im Interesse des Rechtsstaates für die Erweiterung der richterlichen Kompetenzen entscheiden, und nicht umgekehrt. Dies nicht zuletzt auch im Hinblick auf die nach Art 6 MRK verfassungsrechtlich gebotenen und vom Gesetzgeber sicherzustellenden Verfahrensgarantien.

Die mit dem Gesetzesvorhaben beabsichtigte Übertragung von richterlichen Kompetenzen auf Verwaltungsbehörden bedeutet eine Entwicklung der rechtsstaatlichen Ordnung in eine Richtung, die aus der Sicht der österreichischen Rechtsanwaltschaft, welcher an der uneingeschränkten Aufrechterhaltung des Rechtsstaates mit der bisherigen Gewaltenteilung gelegen ist, nicht zu begrüßen ist.

Wien, am 7. April 2006

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

